

- Dreyfus, Hubert L.; Rabinow, Paul (1987): *Michel Foucault. Jenseits von Strukturalismus und Hermeneutik*, Weinheim.
- Genetti, Evi (2008): Geschlechterverhältnisse im bürgerlichen Staat. Feministische Denkart materialistischer Staatstheorien, in: Hirsch, Joachim; John Kannankulam; Jens Wissel (Hg.): *Der Staat der bürgerlichen Gesellschaft. Zum Staatsverständnis von Karl Marx*, Baden-Baden, 135-153.
- GH: *Gramsci, Antonio: Gefängnishefte. Kritische Gesamtausgabe*, Hamburg 1991ff.
- Gordon, Colin (1991): Governmental Rationality: an introduction, in: ders.; Graham Burchell; Peter Miller (Hg.): *The Foucault Effect. Studies in Governmentality*, Chicago, 1-51.
- Hausen, Karin (1992): Öffentlichkeit und Privatheit. Gesellschaftspolitische Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen, in: Hausen, Karin; Wunder, Heide (Hg.): *Fraugeschichte – Geschlechtergeschichte*, Frankfurt/M., 81-88.
- Hirsch, Joachim (1983): Nach der „Staatsableitung“. Bemerkungen zur Reformulierung einer materialistischen Staatstheorie, in: *Aktualisierung Marx*. Argument-Sonderband 100, 158-170.
- Hirsch, Joachim (2005): *Materialistische Staatstheorie. Transformationsprozesse des kapitalistischen Staatensystems*, Hamburg.
- Jessop, Bob (2001): Die geschlechtsspezifischen Selektivitäten des Staates, in: Kreisky, Eva; Sabine Lang; Birgit Sauer (Hg.): *EU. Staat. Geschlecht*, Wien, 55-86.
- Jessop, Bob (2007): *Kapitalismus, Regulation, Staat. Ausgewählte Schriften*, Hamburg.
- Kreisky, Eva (1992): Der Staat als „Männerbund“. Der Versuch einer feministischen Staatsicht, in: Biester, Elke; Geißel, Brigitte; Lang, Sabine; Sauer, Birgit; Schäfer, Petra; Young, Brigitte (Hg.): *Staat aus feministischer Sicht*, Berlin, 53-62.
- Lemke, Thomas (1997): *Eine Kritik der politischen Vernunft. Foucaults Analyse der modernen Gouvernementalität*, Hamburg.
- MacKinnon, Catharine A. (1983): *Towards a Feminist Theory of the State*, Cambridge/London.
- Michalitsch, Gabriele (2006): *Die neoliberale Domestizierung des Subjekts. Von den Leidenschaften zum Kalkül*, Frankfurt/M./New York.
- Narr, Wolf/Dieter (2006): Vom Foucault lernen – Erkennen heißt erfahren riskant experimentieren, in: Kerchner, Brigitte; Schneider, Silke (Hg.): *Foucault: Diskursanalyse der Politik*, Wiesbaden, 345-363.
- Offe, Claus (2006): *Strukturprobleme des kapitalistischen Staates*. Veränderte Neuauflage, Frankfurt/M.
- Pateman, Carole (1994): Der Geschlechtervertrag, in: Appelt, Erna; Neyer, Gerda (Hg.): *Feministische Politikwissenschaft*, Wien, 73-95.
- Poulantzas, Nicos (2002): *Staatstheorie*, Hamburg.
- Pühl, Katharina (2003): Geschlechterpolitik im Neoliberalismus, in: *Widerspruch. Beiträge zu sozialistischer Politik* 44/2003, 61-83.
- Rehmann, Jan (2005): Platzhalter für eine kritische Ideologieforschung. Foucaults Vorlesungen zur Geschichte der Gouvernementalität, in: *Das Argument* 261/2005, 361-369.
- Saar, Martin (2007): Macht, Staat, Subjektivität. Foucaults Geschichte der Gouvernementalität im Werkkontext, in: Krasmann, Susanne; Volkmer, Michael (Hg.): *Michel Foucaults „Geschichte der Gouvernementalität“ in den Sozialwissenschaften*, Bielefeld, 23-45.
- Sauer, Birgit (1997): „Die Magd in der Industriegesellschaft“. Anmerkungen zur Geschlechtsblindheit von Staatstheorien, in: Kerchner, Brigitte; Wilde, Gabriele (Hg.): *Staat und Privatheit. Aktuelle Studien zu einem schwierigen Verhältnis*, Opladen, 29-54.
- Sauer, Birgit (2001): *Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte*, Frankfurt/M.
- Scherrer, Christoph (2007): Hegemonie: empirisch fassbar?, in: Merkens, Andreas; Diaz, Victor Rego (Hg.): *Mit Gramsci arbeiten*, Hamburg, 71-84.
- Stiegler, Barbara (2000): *Wie Gender in den Mainstream kommt. Konzepte, Argumente und Praxisbeispiele zur EU-Strategie des Gender Mainstreaming*. Friedrich-Ebert-Stiftung, Abt. Arbeit und Sozialpolitik, Bonn.
- Stützle, Ingo (2006): Die Ordnung des Wissens. Der Staat als Wissensapparat, in: Bretthauer, Lars; Alexander Gallas; John Kannankulam; Ingo Stützle (Hg.): *Poulantzas lesen. Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie*, Hamburg, 188-205.
- Wöhl, Stefanie (2007): *Mainstreaming Gender? Widersprüche europäischer und nationalstaatlicher Geschlechterpolitik*, Königstein/Taunus.

Urs Marti

## Kapitalistische Macht und neoliberales Regieren

1978 erscheint in der italienischen Zeitschrift *aut-aut* ein Beitrag, in dem Michel Foucault auf die vom kommunistischen Philosophen und Politiker Massimo Cacciari formulierte Kritik seiner Machtkonzeption reagiert (Foucault 1994 III: 625-635/784-795; *Erläuterungen zur Macht* 1978)<sup>1</sup>. Dreißig Jahre später mögen die damaligen Kontroversen von beschränktem Interesse sein; nach wie vor aufschlussreich ist jedoch Foucaults Verteidigungsstrategie: er dreht den Spieß um und bezichtigt die marxistische Seite der Fehler, die diese ihm anlastet. Als eigentlicher Gegner steht dabei nicht die Kommunistische Partei Italiens im Visier, sondern der nicht genannte Nicos Poulantzas (vgl. Poulantzas 1978; Jessop 2007: 53-89). Foucault bestreitet den von diesem erhobenen Vorwurf, er vertrete eine ontologische Konzeption von Macht. Macht kann, so seine Hypothese, nur in Relationen entstehen; Machtbeziehungen bilden sich zwar auch im Rahmen ökonomischer Prozesse, sind jedoch von den Produktionsverhältnissen relativ unabhängig. Diese Präzisierung beantwortet längst nicht alle Fragen, die damals an Foucault gestellt worden sind und sich heute angesichts der breiten Rezeption seiner Theorien in den Sozialwissenschaften immer noch stellen.

Macht bleibe bei Foucault anonym und werde als Automatismus begriffen, so lautete bereits die Kritik an *Surveiller et punir* (vgl. Marti 2007). Dass Macht in sozialen Beziehungen wirkt, ist in den Sozialwissenschaften seit längerem bekannt (vgl. dazu Haugaard 2002); nach Webers Definition wird damit die Chance bezeichnet, innerhalb einer solchen Beziehung den eigenen Willen dem Verhalten anderer aufzuzwingen. Macht ist auch für Foucault Verhaltenskontrolle; während jedoch sozialwissenschaftliche Theorien in der Regel die Existenz handelnder Subjekte, die ihren Willen dem Verhalten anderer Subjekte aufzwingen, voraussetzen, möchte Foucault den Begriff reservieren für strategische Situationen, für Kräfteverhältnisse sowie für das Spiel, das diese unaufhörlich verändert. Erkennbar ist sie nicht als verursachende Instanz, sondern nur als Kalkül, als Intention, die nicht jene eines individuellen oder institutionellen Akteurs ist. Widerstand kann sich daher nur innerhalb der Macht-

1 Texte von Foucault werden mit der Seitenzahl der französischen und der deutschen Ausgabe zitiert.

beziehungen formieren. Soweit die bekannten Ausführungen aus dem Methodenkapitel von *La volonté de savoir* (Foucault 1976: 121-127/113-118). Die Kritik der „ontologischen Opposition“ von Macht und Widerstand rennt offene Türen ein. Dass Macht keine gleichsam überirdische Kraft ist, welcher bedauernswerte Opfer wehrlos ausgesetzt sind, ist keine so neue Einsicht. Gewiß neigen Ideologien dazu, den Gegensatz zwischen Konfliktparteien zu verabsolutieren und von der Welt des Bösen einen Bereich der Unschuld abzutrennen. Doch bereits Marx' Befund, der einzelne Kapitalist könne nicht verantwortlich gemacht werden für Verhältnisse, „deren Geschöpf er sozial bleibt“ (MEW 23: 16), impliziert eine Kritik dieser moralisierenden Sichtweise. Diese Kritik verneint aber nicht, dass Angehörige sozialer Klassen Träger von Interessen sind, die ihr Handeln erklären, ein Handeln, das auf die Verfestigung oder Veränderung der Verhältnisse zielt. Wird – in der marxistischen so gut wie in anderen sozialwissenschaftlichen Schulen – von Macht gesprochen, so wird darunter gemeinhin eine Asymmetrie, eine ungleiche Verteilung von Handlungsmöglichkeiten verstanden. Gefragt wird, wer die Konfliktpartner sind, wer die besseren Chancen hat, das Verhalten anderer zu kontrollieren, und wie die Chancen neu verteilt werden können, anders gesagt: wie ein Widerstand möglich wird. Kann Widerstand im Sinne der Neuverteilung von Handlungsmöglichkeiten in Foucaults Machtanalyse zum Thema werden? Um die Frage zu beantworten, möchte ich im Folgenden Foucaults Ausführungen zur liberalen und neoliberalen Regierung diskutieren und prüfen, inwiefern sie zum Verständnis jener Macht beitragen, die die linke Gesellschaftskritik im neoliberalen Projekt am Werk sieht.

### (Neo)liberales Regieren

Selten hat sich Foucault in seinen Arbeiten so direkt auf die politischen Kontroversen der Gegenwart bezogen wie in der im Frühjahr 1979 am Collège de France gehaltenen Vorlesung *Naissance de la biopolitique*, die den Neoliberalismus als politisches Projekt vorstellt. Der ältere Liberalismus wird in der Vorlesung vom Frühjahr 1978 abgehandelt. Foucault unterscheidet darin drei Funktionsweisen der Macht: das System des Rechts, den Disziplinarmechanismus und das Dispositiv der Sicherheit (Foucault 2004a: 7/19). Während Recht und Disziplin auf Einschränkung, Verbot, Zwang und Überwachung zielen, folgt die dritte Funktionsweise einer anderen Logik. Geht es in den ersten beiden Fällen um die Beseitigung von Übeln mittels Unterdrückung und Kontrolle, so geht es im dritten Fall darum, das zu bewältigende Problem als natürliches Ereignis zu begreifen und die Dinge ihren Lauf nehmen zu lassen. Die Rückbesinnung auf die Natur ermöglicht eine neue Konzeption des Regierens, die ihren exemplarischen Ausdruck in der physiokratischen Überzeugung findet, der freie Warenverkehr sei das wichtigste Prinzip der Wirtschafts-

politik. Die Natur soll regieren – diese im Wortsinn physiokratische Doktrin antizipiert den Liberalismus. Freiheit, verstanden als Zirkulationsfreiheit, ist ein notwendiges Element innerhalb der liberalen Machtkonstellation. Der Begriff der Regierung hat bei Foucault eine eigentümliche Bedeutung; er steht im Gegensatz zu jenem der Souveränität. Während der Souverän den Menschen ein Gesetz aufzwingt, verfügt die Regierung über die Dinge, sie arrangiert sie in der Absicht, ein bestimmtes Ziel zu erreichen (2004a: 101f/149f). Die verwendeten Verben (*imposer* – *disposer*) suggerieren eine Differenz, die nicht ganz evident ist. Der Sache nach spielt sie nicht nur im liberalen, sondern auch im sozialistischen Denken eine wichtige Rolle, man denke an die von Saint-Simon und im Anschluss an ihn von Engels vorgenommene Unterscheidung zwischen der Herrschaft von Menschen über Menschen und der Verwaltung von Sachen (vgl. MEW 19: 195, *Die Entwicklung des Sozialismus von der Utopie zur Wissenschaft*). Doch „*disposer*“ impliziert so gut wie „*imposer*“ eine Einflussnahme auf das menschliche Verhalten, die auf dessen Steuerung oder Manipulation zielt. Wenn die technokratische Rhetorik suggeriert, es gehe bloß um die Anordnung von Dingen oder die Organisation von Prozessen, so ist es tatsächlich immer noch der Mensch, der gezwungen oder dazu bewegt werden soll, mit der Befolgung bestimmter Verhaltensregeln den „natürlichen“ Lauf der Dinge, den reibungslosen Ablauf von Prozessen zu ermöglichen.

Foucault leitet vom Begriff der Regierung (*gouvernement*) jenen der „*gouvernementalité*“ ab; darunter versteht er die Gesamtheit von Institutionen, Prozeduren, Taktiken, Berechnungen, Überlegungen und Analysen, welche die Ausübung einer spezifischen Form von Macht erlauben. Diese zielt auf die Bevölkerung, stützt sich auf das Wissen der politischen Ökonomie und bedient sich der Technik der Sicherheitsdispositive. „*Gouvernementalité*“ bezeichnet in einem weiteren Sinn die in der abendländischen Geschichte immer deutlicher sich abzeichnende Vorherrschaft eines Machttypus, den Foucault als „Regierung über alle anderen“ bezeichnet. Schließlich bezeichnet „*gouvernementalité*“ eine Stufe in der Entwicklung des Staats: Der mittelalterliche Justizstaat wird vom frühneuzeitlichen Verwaltungsstaat und dieser wiederum vom Regierensstaat abgelöst (Foucault 1994a: 111-113/162-165).

Die Vorlesung vom Frühjahr 1979 wird mit der Präzisierung eingeleitet, Gegenstand der Untersuchung sei ausschließlich die Regierung im Sinne der Ausübung politischer Souveränität (Foucault 2004b: 3/13f). Dem modernen Regierungsverständnis eigentümlich ist die Auffassung, die Regierung müsse das Prinzip ihrer Beschränkung in sich selbst finden, ohne auf naturrechtliche Kriterien zu rekurrieren. Im 18. Jahrhundert tritt an die Stelle des auf der Idee unveräußerlicher Freiheiten basierenden Rechtsprinzips die politische Ökonomie. Die neue Regierungskunst, der zufolge enthaltsam regiert werden soll, findet ihren „Ort der Wahrheit“ im Markt. Das Prinzip der Nicht-Intervention

wird nicht mehr im Namen des Rechts begründet. Während revolutionäre Lehren die Forderung nach Beschränkung der öffentlichen Macht im Namen der Menschenrechte erheben, fragen die englischen „Radicals“ um Bentham und James Mill nach den Auswirkungen der Regierungstätigkeit. In der revolutionären oder Rousseauschen Sichtweise ist das öffentliche Recht Ausdruck des kollektiven Willens, der auf den Schutz individueller Grundrechte zielt und Freiheitsbeschränkungen nur im Namen des Schutzes der gleichen Freiheit aller Staatsbürger gutheißen kann. In der radikal-utilitaristischen Sichtweise ist das Gesetz Effekt einer Transaktion und markiert die Grenze zwischen dem öffentlichen und privaten Bereich. Im ersten Fall wird unter Freiheit ein Menschenrecht verstanden, im zweiten Fall die Unabhängigkeit der Regierten von den Regierenden. Der Utilitarismus prägt seit Beginn des 19. Jahrhunderts den Liberalismus und das Staatsverständnis in Europa (Foucault 2004b: 40-45/65-72).

Liberalismus steht bei Foucault nicht für eine Ordnung, die mehr Freiheit garantiert als andere Ordnungen, sondern für eine Regierung, die Freiheit „konsumiert“, die auf Freiheit angewiesen ist, auf die Freiheit des Markts und die freie Ausübung des Rechts auf Privateigentum. Liberales Regieren erfordert aber auch Beschränkung, Kontrolle, Zwang und Verpflichtung; im Namen des Schutzes dieser Freiheiten lassen sich Interventionen der Regierung rechtfertigen. So gibt denn letztlich nicht das Prinzip der Freiheit, sondern jenes der Sicherheit der liberalen Regierung die Richtung vor. Mit diesen Überlegungen leitet Foucault über zur Entstehung des Neoliberalismus in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Krisen des Kapitalismus können interpretiert werden als Folgen eines Mißbrauchs der Freiheit durch die Marktakteure, eines Mißbrauchs, der neue Kontrollen und Interventionen provoziert. Sie können aber ebenso interpretiert werden als Folgen staatlich-gesetzgeberischer Eingriffe; diese zweite Interpretation ist jene des Neoliberalismus.

Mit dem Begriff des Neoliberalismus bezeichnet Foucault mehrere Richtungen: den Ordoliberalismus der Freiburger Schule (Eucken, Böhm) und weiterer Theoretiker (Röpke, Rüstow), die Österreichische Schule (von Mises, von Hayek) sowie die Chicagoer Schule (insbesondere Becker), Richtungen, die den Neoliberalismus der Gegenwart maßgeblich geprägt haben. In der europäischen Nachkriegspolitik mit ihren teils radikalen ökonomischen und sozialen Programmen formiert sich der Neoliberalismus als Opposition gegen den Keynesianismus. Einfluß gewinnt er in Deutschland, wo er die Garantie wirtschaftlicher Freiheit zur Legitimationsgrundlage des wiederaufzubauenden Staats erklärt. Er will eine ökonomische Rationalität wiederfinden, die es erlaubt, die soziale Irrationalität des Kapitalismus zu überwinden, also den Fehler des Systems nicht in der Unvernunft der ökonomischen Bewegungsgesetze zu suchen, sondern in der Unvernunft der Staatstätigkeit. Weil, so die neoliberale Prämisse, der Markt nicht irren kann und der Staat mit Mängeln behaftet ist, muss sich der Staat den vom Markt definierten Regulie-

ist, muss sich der Staat den vom Markt definierten Regulierungsprinzipien beugen. Der Markt wird als System der Konkurrenz begriffen, welches kein Abbild natürlicher Gesetze ist, sondern ein stets nur annähernd zu erreichendes Ziel der Regierung. Der Staat darf folglich nicht passiv bleiben. Die Freiheit des Marktes erfordert „eine äußerst aktive und wachsame Wirtschaftspolitik [...], die sich dieses Zieles und der sich daraus ergebenden Beschränkung ihres Wirkungsfeldes voll bewußt ist,“ so formuliert es Wilhelm Röpke (1948: 365; vgl. Foucault 2004b: 139/190). Die vorrangige Staatsaufgabe besteht in der Garantie jener Rahmenbedingungen, die eine Marktwirtschaft ermöglichen. Es geht nicht darum, in die Wirtschaft einzugreifen, um die negativen Auswirkungen des Marktes auf die Gesellschaft zu korrigieren, vielmehr darum, in die Gesellschaft einzugreifen, damit die Mechanismen des Wettbewerbs ihre regulierende Macht ungehindert entfalten können; der Neoliberalismus fordert daher eine Gesellschaftspolitik.

Was den rechtlichen Rahmen betrifft, auf den die Wettbewerbsgesellschaft angewiesen ist, so unterscheiden neoliberale Theoretiker zwischen allgemeinen Regeln und besonderen Entscheidungen der öffentlichen Gewalt. Der Rechtsstaat kann allgemeine Maßnahmen formulieren, die aber formal bleiben müssen, also kein besonderes Ziel anstreben dürfen. Gesetze werden verstanden als unveränderliche Regeln, die nicht im Hinblick auf ihre Auswirkungen korrigiert werden dürfen. Weil jedoch der Rechtsstaat den Unternehmern größtmögliche Freiheit zusichert, wächst der Regulierungsbedarf. Die Notwendigkeit, die unvermeidlichen Konflikte zu regeln, rechtfertigt einen weitreichenden Interventionismus der Rechtsprechung; der soziale, auf die Konstitution des Menschen als Unternehmer zielende Interventionismus ist die notwendige Ergänzung der Marktwirtschaft.

Der Neoliberalismus der Chicagoer Schule interessiert Foucault primär als Theorie des Humankapitals, als Interpretation menschlichen Verhaltens mittels ökonomischer Erklärungsmodelle. Bemerkenswert an dieser neuen Anthropologie ist der Umstand, dass zwischen Arbeit und Kapital nicht mehr unterschieden werden kann. Arbeitskraft wird als Kapital begriffen, der Arbeiter wird als Eigner dieses Kapitals zum Unternehmer, und die Gesellschaft setzt sich zusammen aus Unternehmenseinheiten. Jeder Mensch ist ein Unternehmer seiner selbst, der in der Hoffnung auf Verbesserung seiner Situation Investitionen tätigt und Kosten in Kauf nimmt. In diesem Kontext formuliert Foucault eine Aussage, die bereits in *Surveiller et punir* sowie im ersten Band der *Histoire de la sexualité* angetönt wird: Der wirtschaftliche Aufstieg des Westens seit dem 16. Jahrhundert beruht nicht so sehr auf der Akkumulation von physischem Kapital, sondern auf der Akkumulation von Humankapital (Foucault 2004b: 239/323).

Fragen menschlicher Existenz und sozialer Beziehungen vermag das neoliberale Denken zu beantworten, weil es sie mittels Kategorien von Angebot und

Nachfrage, von Investition, Kosten und Profit, von Reduktion der Transaktionskosten in eine neue Sprache übersetzt. Es versteht sich, dass in dieser Sichtweise auch staatliche Tätigkeiten in Begriffen von Kosten und Nutzen zu bewerten sind; politisches Handeln muss sich vor dem Tribunal der Ökonomie rechtfertigen. Das Konzept des homo oeconomicus erlaubt es, zu verstehen, in welchem Sinn das Individuum „gouvernementalisierbar“ ist. Stimmt das Rechtssubjekt zwecks Aufrechterhaltung der Rechtsordnung einer Begrenzung der ihm ursprünglich zustehenden Rechte zu, wird vom Interessenssubjekt ein entsprechender Verzicht nicht verlangt. Wenn der ökonomische Mensch seinen Interessen nachgehen darf, so weil er der ihm unerreichbaren Weisheit der unsichtbaren Hand des Marktes blindlings vertrauen darf. Weil aber die Welt der Ökonomie der menschlichen Vernunft unverständlich und dem menschlichen Blick undurchdringlich bleibt, kann sie von der Politik nicht regiert werden. Die Realität der Ökonomie und die Idee einer rechtlichen Souveränität sind unvereinbar; die unsichtbare Hand disqualifiziert den politischen Souverän. Als Regulierungsprinzip soll allein das rationale, vom Markt diktierte Verhalten der Regierten dienen; in dieser Auffassung erkennt Foucault eine spezifisch liberale Rationalität.

Soweit ein kurzer Überblick über Foucaults Vorlesungen. Man kann darüber streiten, ob seine Interpretationen den ordo- und neoliberalen Theorien gerecht werden, doch ist unbestreitbar, dass sie, geschrieben vor drei Jahrzehnten, in der Frühzeit neoliberaler Politik, heute noch lesenswert sind und beitragen können zur Aufklärung über ein Projekt, das Markt- oder Wettbewerbsfähigkeit zum menschlichen Telos erklärt. Allerdings ist die Lektüre nicht immer einfach, zuweilen entsteht der Eindruck, Foucault selbst verliere in seinen meist spannenden Exkursen den Faden. Obgleich der Begriff der Gouvernamentalität längst Eingang in die sozialwissenschaftliche Literatur gefunden hat, bleibt er schillernd, und offenbar besteht weder über seine präzise Bedeutung noch über sein Verhältnis zu Begriffen wie Herrschaft, Gesetz, Souveränität und Regierung ein Konsens. Nun handelt es sich beim diskutierten Text um eine Vorlesung, und der Reiz von Vorlesungen kann durchaus darin bestehen, neue Wege auszukundschaften und die Gefahr auf sich zu nehmen, sich in unwegsamem Gelände zu verirren.

Vieles in Foucaults Ausführungen mag intuitiv einleuchten, aber sein Hang zur Spekulation trägt kaum zum genaueren Verständnis dessen bei, was in der Vorlesung als neuer Gegenstand der Forschung eingeführt wird. Klar ist allenfalls das Motiv, nämlich die Warnung vor einer Ontologisierung des Staats. Doch was besagt die Warnung? Macht, wer staatliche Institutionen analysiert, sich damit der Sünde der Ontologisierung schuldig? Laut Foucault ist der Staat nicht an sich eine autonome Quelle der Macht, er ist nichts anderes als der bewegliche Effekt eines Regimes vielfältiger Gouvernamentalitäten (Foucault 2004b: 79/115). Der erste Teil der Aussage dürfte weniger strittig sein als

der zweite. Die Souveräne haben sich zu allen Zeiten den wirtschaftlichen Verhältnissen fügen müssen und haben ihnen nie das Gesetz diktiert, so hat es Marx formuliert, wobei er im *Elend der Philosophie* vom „Wollen der ökonomischen Verhältnisse“ spricht (MEW 4: 109). Dagegen scheint es sich beim gouvernementalen Staat von Foucault, diesem Ensemble von Institutionen, Prozeduren, Taktiken und Analysen, um eine Wesenheit zu handeln, die, ausgestattet mit einem Wissen und einem Willen, autonom agiert und sich die Realität nach Maßgabe ihrer Pläne zurechtlegt.

Die „Kunst des Regierens“ ist allerdings nicht zu verwechseln mit der Praxis des Regierens (Foucault 2004b: 4/14). Thema der Untersuchung ist das Nachdenken über die beste Regierung, die Erfindung von Führungstechniken, die Rechtfertigung politischer Programme. Es geht um die Analyse von Texten, die das Ersinnen von Machtstrategien dokumentieren, nicht um die Frage, ob und wie diese Strategien tatsächlich umgesetzt worden sind. Was beinhaltet dann aber, um ein Beispiel zu nehmen, die Aussage, der Verwaltungsstaat sei vom Regierungsstaat abgelöst worden? Bezieht sie sich auf die Wandlungen im Nachdenken über die Aufgaben der Regierung, oder bezieht sie sich auf die Herausbildung neuer institutioneller Praktiken?

Im Vorlesungsresümee (Foucault 1994 III: 818-825/1020-1027; *Die Geburt der Biopolitik* 1979) bezeichnet Foucault den Liberalismus als Praxis der Rationalisierung des Regierens, wobei Regierung nicht eine Institution meint, sondern eine Aktivität, die darin besteht, das Verhalten der Menschen im Rahmen des Staats und mittels staatlicher Instrumente zu lenken. Die liberale Praxis sucht mit minimalem Aufwand einen maximalen Nutzen zu erzielen. Im Gegensatz zu älteren Konzeptionen zielt der Liberalismus nicht auf die Stärkung der Staatsmacht, sondern fragt im Namen der Gesellschaft nach Nutzen und Rechtmäßigkeit der Regierung; er ist weniger eine kohärente Doktrin als eine kritische Reflexion über die Praxis des Regierens. Diese Charakterisierung des Liberalismus überrascht. Zweifellos will der Liberalismus staatliche Herrschaft auf das nötige Minimum beschränken. Bereits Hobbes hat dieses Minimum bestimmt: Es soll verhindert werden, dass Menschen übereinander herfallen und im Kampf um knappe Güter jedes Mittel einsetzen. Dafür genügt die Androhung des Einsatzes staatlicher Gewalt zur Sanktionierung von Gesetzesübertretungen, die Veränderung des Menschen ist nicht beabsichtigt. Der Neoliberalismus geht über dieses Minimum hinaus, wenn er, wie Foucault selbst darlegt, Menschen marktfähig machen will und die marktpolitische Enthaltbarkeit durch eine intensive gesellschaftspolitische Interventionstätigkeit kompensiert.

Wie diese Tätigkeit konkret aussehen könnte, zeigt ein Blick auf Schriften von zwei der von Foucault zitierten Autoren. Alexander Rüstow schlägt im Bestreben, ein kohärentes Gegenprogramm gegen Kommunismus und Sozialdemokratie zu entwerfen, eine „Vitalpolitik“ vor. Diese soll nicht auf Lohnerhöhung

Nachfrage, von Investition, Kosten und Profit, von Reduktion der Transaktionskosten in eine neue Sprache übersetzt. Es versteht sich, dass in dieser Sichtweise auch staatliche Tätigkeiten in Begriffen von Kosten und Nutzen zu bewerten sind; politisches Handeln muss sich vor dem Tribunal der Ökonomie rechtfertigen. Das Konzept des homo oeconomicus erlaubt es, zu verstehen, in welchem Sinn das Individuum „gouvernementalisierbar“ ist. Stimmt das Rechtssubjekt zwecks Aufrechterhaltung der Rechtsordnung einer Begrenzung der ihm ursprünglich zustehenden Rechte zu, wird vom Interessenssubjekt ein entsprechender Verzicht nicht verlangt. Wenn der ökonomische Mensch seinen Interessen nachgehen darf, so weil er der ihm unerreichbaren Weisheit der unsichtbaren Hand des Marktes blindlings vertrauen darf. Weil aber die Welt der Ökonomie der menschlichen Vernunft unverständlich und dem menschlichen Blick undurchdringlich bleibt, kann sie von der Politik nicht regiert werden. Die Realität der Ökonomie und die Idee einer rechtlichen Souveränität sind unvereinbar; die unsichtbare Hand disqualifiziert den politischen Souverän. Als Regulierungsprinzip soll allein das rationale, vom Markt diktierte Verhalten der Regierten dienen; in dieser Auffassung erkennt Foucault eine spezifisch liberale Rationalität.

Soweit ein kurzer Überblick über Foucaults Vorlesungen. Man kann darüber streiten, ob seine Interpretationen den ordo- und neoliberalen Theorien gerecht werden, doch ist unbestreitbar, dass sie, geschrieben vor drei Jahrzehnten, in der Frühzeit neoliberaler Politik, heute noch lesenswert sind und beitragen können zur Aufklärung über ein Projekt, das Markt- oder Wettbewerbsfähigkeit zum menschlichen Telos erklärt. Allerdings ist die Lektüre nicht immer einfach, zuweilen entsteht der Eindruck, Foucault selbst verliere in seinen meist spannenden Exkursen den Faden. Obgleich der Begriff der Gouvernamentalität längst Eingang in die sozialwissenschaftliche Literatur gefunden hat, bleibt er schillernd, und offenbar besteht weder über seine präzise Bedeutung noch über sein Verhältnis zu Begriffen wie Herrschaft, Gesetz, Souveränität und Regierung ein Konsens. Nun handelt es sich beim diskutierten Text um eine Vorlesung, und der Reiz von Vorlesungen kann durchaus darin bestehen, neue Wege auszukundschaften und die Gefahr auf sich zu nehmen, sich in unwegsamem Gelände zu verirren.

Vieles in Foucaults Ausführungen mag intuitiv einleuchten, aber sein Hang zur Spekulation trägt kaum zum genaueren Verständnis dessen bei, was in der Vorlesung als neuer Gegenstand der Forschung eingeführt wird. Klar ist allenfalls das Motiv, nämlich die Warnung vor einer Ontologisierung des Staats. Doch was besagt die Warnung? Macht, wer staatliche Institutionen analysiert, sich damit der Sünde der Ontologisierung schuldig? Laut Foucault ist der Staat nicht an sich eine autonome Quelle der Macht, er ist nichts anderes als der bewegliche Effekt eines Regimes vielfältiger Gouvernamentalitäten (Foucault 2004b: 79/115). Der erste Teil der Aussage dürfte weniger strittig sein als

der zweite. Die Souveräne haben sich zu allen Zeiten den wirtschaftlichen Verhältnissen fügen müssen und haben ihnen nie das Gesetz diktiert, so hat es Marx formuliert, wobei er im *Elend der Philosophie* vom „Wollen der ökonomischen Verhältnisse“ spricht (MEW 4: 109). Dagegen scheint es sich beim gouvernementalen Staat von Foucault, diesem Ensemble von Institutionen, Prozeduren, Taktiken und Analysen, um eine Wesenheit zu handeln, die, ausgestattet mit einem Wissen und einem Willen, autonom agiert und sich die Realität nach Maßgabe ihrer Pläne zurechtlegt.

Die „Kunst des Regierens“ ist allerdings nicht zu verwechseln mit der Praxis des Regierens (Foucault 2004b: 4/14). Thema der Untersuchung ist das Nachdenken über die beste Regierung, die Erfindung von Führungstechniken, die Rechtfertigung politischer Programme. Es geht um die Analyse von Texten, die das Ersinnen von Machtstrategien dokumentieren, nicht um die Frage, ob und wie diese Strategien tatsächlich umgesetzt worden sind. Was beinhaltet dann aber, um ein Beispiel zu nehmen, die Aussage, der Verwaltungsstaat sei vom Regierungsstaat abgelöst worden? Bezieht sie sich auf die Wandlungen im Nachdenken über die Aufgaben der Regierung, oder bezieht sie sich auf die Herausbildung neuer institutioneller Praktiken?

Im Vorlesungsresümee (Foucault 1994 III: 818-825/1020-1027; *Die Geburt der Biopolitik* 1979) bezeichnet Foucault den Liberalismus als Praxis der Rationalisierung des Regierens, wobei Regierung nicht eine Institution meint, sondern eine Aktivität, die darin besteht, das Verhalten der Menschen im Rahmen des Staats und mittels staatlicher Instrumente zu lenken. Die liberale Praxis sucht mit minimalem Aufwand einen maximalen Nutzen zu erzielen. Im Gegensatz zu älteren Konzeptionen zielt der Liberalismus nicht auf die Stärkung der Staatsmacht, sondern fragt im Namen der Gesellschaft nach Nutzen und Rechtmäßigkeit der Regierung; er ist weniger eine kohärente Doktrin als eine kritische Reflexion über die Praxis des Regierens. Diese Charakterisierung des Liberalismus überrascht. Zweifellos will der Liberalismus staatliche Herrschaft auf das nötige Minimum beschränken. Bereits Hobbes hat dieses Minimum bestimmt: Es soll verhindert werden, dass Menschen übereinander herfallen und im Kampf um knappe Güter jedes Mittel einsetzen. Dafür genügt die Androhung des Einsatzes staatlicher Gewalt zur Sanktionierung von Gesetzesübertretungen, die Veränderung des Menschen ist nicht beabsichtigt. Der Neoliberalismus geht über dieses Minimum hinaus, wenn er, wie Foucault selbst darlegt, Menschen marktfähig machen will und die marktpolitische Enthaltbarkeit durch eine intensive gesellschaftspolitische Interventionstätigkeit kompensiert.

Wie diese Tätigkeit konkret aussehen könnte, zeigt ein Blick auf Schriften von zwei der von Foucault zitierten Autoren. Alexander Rüstow schlägt im Bestreben, ein kohärentes Gegenprogramm gegen Kommunismus und Sozialdemokratie zu entwerfen, eine „Vitalpolitik“ vor. Diese soll nicht auf Lohnerhöhung

und Arbeitszeitverkürzung zielen, sondern „die gesamte Vitalsituation des arbeitenden Menschen, seine wirkliche, konkrete Lebenslage von früh bis Abend und von Abend bis früh“ ins Auge fassen. So ist die Vitalsituation eines großstädtischen Proletariers und Bewohners einer Mietskasernen wesentlich schlechter als jene eines Arbeiters, der auf dem Land ein eigenes Haus und Grundstück besitzt. Die Menschen leiden in den kapitalistischen Gesellschaften des Westens an einer „Untersättigung des Eingliederungsbedürfnisses,“ es geht darum, das „lebendige Leben in seiner Gesamtheit, in der vitalen Einheit aller seiner Teilgebiete, ins Auge zu fassen.“ Ebenso geht es um praktische Konsequenzen, die sich aus dieser Einsicht ergeben, um die Herstellung der Bedingungen, die für ein der menschlichen Natur angemessenes reiches und glückliches Leben nötig sind. Schließlich geht es um eine „Sinnesänderung, um ein Umfühlen und Umdenken, um eine Umgewöhnung, eine Neugestaltung des Verhältnisses von Mensch zu Mensch“ (Rüstow 1953: 103-107, vgl. Foucault 2004b: 153f/210; 248/335). All dies tönt nicht ausgesprochen liberal, eher platonisch oder, mit Foucault zu sprechen, pastoral.

Detaillierter führt Röpke aus, wie die Gesellschaft gestaltet werden soll, damit eine Marktwirtschaft funktionieren kann. In der von Foucault zitierten Schrift *Ist die deutsche Wirtschaftspolitik richtig?* wird angeregt, „das Proletariat im Sinne einer freien Klasse von Beziehern kurzfristigen Lohnneinkommens zu beseitigen und eine neue Klasse von Arbeitern zu schaffen, die durch Eigentum, Reserven, Einbettung in Natur und Gemeinschaft, Mitverantwortung und ihren Sinn in sich selbst tragende Arbeit zu vollwertigen Bürgen einer Gesellschaft freier Menschen werden.“ Die Mittel, die diese „grundsätzliche Änderung soziologischer Grundlagen,“ nämlich die „Entmassung und Entproletarisierung“ ermöglichen, sind die „Auflockerung“ der Großbetriebe und die breite Streuung der Kleinbetriebe, die Förderung des Kleinigentums und die Umverteilung der Bevölkerung zwischen Stadt und Land, Industrie und Landwirtschaft (Röpke 1950: 25).

Wenn Röpke in seiner Kritik des real existierenden Kapitalismus eine Politik fordert, die verhindert, dass Freiheit und Selbstbestimmung durch die Konzentration wirtschaftlicher Macht bedroht werden, so ist die Nähe zu Marx' Kapitalismuskritik nur eine scheinbare. Röpke sieht im Proletariat die schlimmste Erkrankung der modernen Gesellschaft, eine Krankheit, die mit Lohnerhöhung, Arbeitszeitverkürzung und Sozialversicherung nicht zu heilen ist (Röpke 1948: 359). Es geht darum, „die Proletarier aus ihrer menschlich unangemessenen Existenzform zu erlösen, nämlich zu ‚verbürgerlichen‘“ (Röpke 1944: 247). Die Arbeiterfrage ist auch für Röpke keine ökonomische, sondern eine vitale Frage. Was das heißt, hat er in seinen Schriften *Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart* und *Civitas Humana* ausführlich geschildert. Markt und Wettbewerb verdanken sich nicht staatlicher Passivität, sondern sind „ein außerordentlich gebrechliches und von vielen Bedingungen abhängi-

ges Kunstprodukt, das nicht nur eine hohe Wirtschaftsethik, sondern auch einen Staat voraussetzt, der durch Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung, Finanzpolitik und geistig-moralische Führung fortgesetzt für die Aufrechterhaltung von Marktfreiheit und Wettbewerb sorgt“ (Röpke 1948: 364f). Der moderne Industrie- und Finanzkapitalismus mit seiner Konzentration von Macht und Kapital, seiner Zentralisation, seinen Großstädten und Industrievierteln sowie seinem Massenproletariat ist für Röpke eine mißratene Form der Marktwirtschaft (Röpke 1948: 189). Die Hoffnung auf die wohlgeratene Form liegt alleine in der „Rückkehr zu ökonomisch ausgeglichenen, natürlichen und menschlich befriedigenden Formen des Lebens und der Produktion.“ Ziel ist die Wiederbelebung der „bäuerlichen Landwirtschaft in ihrer subtilen und dem Bauernfremden schwer zu beschreibenden ökonomisch-sozial-geistigen Gesamtstruktur“ und der „jedem Konkurrenzgedanken fremden“ Gemeinschaftskultur (Röpke 1948: 323-326). Beklagt werden die Atomisierung und Nivellierung der Gesellschaft, gelobt die „organische Bindung der echten und spontanen Gemeinschaft“ sowie die Familie als „ursprüngliche und unvergängliche Basis jeder höheren Gemeinschaft (Röpke 1944: 240f).

Rüstow und Röpke äußern sich nicht zu den Instrumenten, die es erlauben, das Proletariat abzuschaffen und eine neue Klasse arbeitender Kleinrentner zu schaffen; sie denken dabei selbstredend nicht an die Korrektur der ungleichen Verteilung ökonomischer Ressourcen mittels Klassenkampf oder staatlicher Intervention. So muten denn ihre Visionen utopisch an und erinnern an die konservative Kapitalismuskritik des 19. Jahrhunderts, an die Sehnsucht nach der heilen Welt der Vormoderne. Man kann solche Visionen als Gouvernamentalität bezeichnen, aber offensichtlich kommt darin der Wunsch zum Ausdruck, mittels staatlicher Politik die Gesellschaft radikal umzugestalten und das Rad der Geschichte zurückzudrehen. Foucault blendet diese Zusammenhänge weitgehend aus.

Die Aversion gegen den modernen Industriekapitalismus kommt bei Hayek, wenn auch nur implizit, ebenfalls zum Ausdruck, so etwa in der Kritik der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte postulierten sozialen und ökonomischen Rechte. Dieser Kritik liegt offenbar die Ansicht zugrunde, der moderne Kapitalismus habe einen Prozeß initiiert, in dem der Marktakteur als Rechtssubjekt vom Angestellten verdrängt wird (Hayek 2003: 256). Hayeks Rechtskonzeption ist im Rahmen seiner Polemik gegen den politischen Rationalismus zu verstehen. Die Auffassung, der Staat oder das souveräne Volk seien als autonome Gesetzgeber Schöpfer des Rechts, hält er für unhaltbar. Jedes Recht beruht ihm zufolge auf Regeln der Gerechtigkeit, die nicht von Menschen erfunden worden sind. Nur wenn solche Regeln befolgt werden, kann eine Ordnung auf der Grundlage des Privateigentums und des Vertragsrechts sich selbst erhalten. In diesem Sinne ist Gerechtigkeit Fundament und Schranke allen Rechts (vgl. Hayek 2003: 209-213). Der Gegensatz zwischen

negativen Rechten, die der Eingrenzung der Regierungsmacht dienen, und positiven Rechten, deren Garantie zur Zerstörung der Marktordnung führt, weist auf die Existenz von zwei normativen Ordnungen. Die demokratische Gesetzgebung muss sich einem „höheren Nomos“ unterwerfen (Hayek 1994: 57). Der Liberalismus als eine Lehre über den zulässigen Inhalt der Gesetze verteidigt diesen Nomos, wenn er den Bereich der Staatstätigkeit eng begrenzen will (Hayek 2005: 132-137). Da nun, so Hayeks Argument, eine Mehrheit im Rahmen demokratischer Verfahren Gesetze mit unzulässigem Inhalt beschließen kann, sollte eine neue Form der Gewaltenteilung dafür sorgen, dass der höhere Nomos sich gegenüber der demokratischen Gesetzgebung behaupten kann (Hayek 1994: 52-55; 60-74; 2003: 417-422). Foucault weist zwar auf Hayeks Idee der Rechtsstaatlichkeit und auf die Konkurrenz von zwei normativen Ordnungen im Neoliberalismus hin (2004b: 172-179/235-245), untersucht aber nicht, wie die Rechtsordnung selbst im Neoliberalismus zum Machtfaktor wird.

### Macht bei Marx und Foucault

Macht ist, so eine weitere Definition (Foucault 2004a: 4/14), ein Ensemble von Mechanismen und Prozeduren, deren Funktion darin besteht, die Macht zu sichern. Wird hier die klassische Definitionsregel verletzt, oder bezeichnet das Definiens einen Effekt, die Realität asymmetrischer Beziehungen zwischen sozialen Akteuren, das Definiendum hingegen die Ursachen des Effekts? Die Frage muss offenbleiben; den brauchbarsten Schlüssel zum Verständnis von Foucaults Theorie liefert die Unterscheidung zwischen einer negativen oder juristischen sowie einer positiven Konzeption. Ein Text, der auf einen Vortrag von 1976 zurückgeht (Foucault 1994 IV: 184-189/226-231; *Die Maschen der Macht* 1981), erläutert den Unterschied. Während Macht in den westlichen Gesellschaften bis ins 18. Jahrhundert ausschließlich negativ begriffen wird, als staatliches Gewaltmonopol, welches mittels Gesetz bestimmte Handlungen verbietet, zeichnet sich eine alternative Konzeption, welche die Aufmerksamkeit auf die positiven Effekte lenkt, in Marx' *Kapital* (wohl nicht im zweiten Band über den Zirkulationsprozess, wie es in den *Dits et Ecrits* heißt) ab. Wie Marx zeigt, existiert Macht erstens nur im Plural; zweitens tragen „lokale“ oder „regionale“ Machtformen zwar zur Herausbildung einer zentralisierten Staatsmacht bei, können aus dieser aber nicht abgeleitet werden, drittens liegt die primäre Funktion der Macht nicht in Verbot oder Verhinderung, sondern in der Erzeugung neuer Energien, in der Förderung von Effizienz und Fähigkeiten, in der Leistungssteigerung mittels Disziplinierung, viertens sind unter Macht Techniken zu verstehen, die erfunden, perfektioniert und fortwährend weiterentwickelt werden. Konkret versteht Foucault unter jener Macht, deren Entdeckung er Marx zuschreibt, Herrschafts- und Unterwerfungsformen in der

Werkstatt, der Fabrik, der Armee sowie in Eigentumsordnungen, die auf Sklaverei oder Knechtschaft beruhen. Es handelt sich um Machtformen, die auf spezifische Weisen funktionieren und ihre je eigenen Techniken besitzen. Gemäß Marx können sich in einer Gesellschaft neben der juristischen Macht des Staats relativ autonome Machtformen entfalten und behaupten, insbesondere jene des Fabrikherrn im Betrieb.

Soweit Foucaults Marx-Interpretation aus dem Jahr 1981. Das Privateigentum an oder die Expropriation von Produktionsmitteln, der Arbeitsvertrag oder der „stumme Zwang der ökonomischen Verhältnisse“ (MEW 23: 765) spielen in seiner Argumentation kaum eine Rolle. Eine Analyse, die Macht ausschließlich „positiv“ versteht, kann die im Kapitalismus wirksamen Mechanismen jedoch nur unvollständig erfassen. Foucault selbst erinnert daran, wie nicht nur die Monarchien seit dem ausgehenden Mittelalter das Recht als Waffe im Kampf gegen die Feudalgesellschaft eingesetzt haben, sondern die Bourgeoisie im Bündnis mit der Monarchie zwecks Regelung des ökonomischen Austauschs die Institution des Rechts als neue Form von Macht gestärkt hat. Dass Macht auf diese Institution nicht reduziert werden kann, hat Foucault mit seinen Arbeiten gezeigt, doch weshalb ist es ihm so wichtig, sich der juristischen Machtkonzeption zu entledigen?

Man kann den Neoliberalismus als politisches Projekt verstehen, das darauf zielt, die Klassenmacht einer Elite zu stärken, als forcierte Privatisierung ökonomischer Ressourcen und politischer Entscheidungsmacht, als Verwandlung der Welt in eine Ware. In all diesen Fällen basiert die Kritik auf einer im weiten Sinn „negativen“ Konzeption: Neoliberale Macht wird verstanden als Entzweiung oder Ausschluss, als Akt, der die davon Betroffenen in ihrer Handlungsfreiheit einschränkt und ihrer Partizipationschancen beraubt. Obwohl der Neoliberalismus sich bislang in keinem Land als konsensfähiges politisches Projekt dauerhaft hat behaupten können, sind neoliberale Wert- und Wahrnehmungsmuster erstaunlich erfolgreich. Wie ist das zu erklären, wenn sich doch die negative oder privative Ausübung neoliberaler Macht für zahllose Menschen als nachteilig erweist? Angesichts dieser Sachlage liegt der Schluss nahe, neoliberale Macht wirke auch positiv oder produktiv, indem sie ein Anreizsystem schafft, welches mit mehr oder weniger sanften Mitteln zum mit-spielen einlädt.

Die kaum mehr überblickbare Literatur zum Thema Gouvernamentalität und Subjektivierung vermittelt diesbezüglich interessante Erkenntnisse. Sie analysiert Zweck und Funktionsweise jener raffinierten neuen Unterwerfungspraktiken, die Menschen auf dem Arbeitsmarkt, in Arbeitsämtern, Privatbetrieben, öffentlichen Verwaltungen oder Bologna-reformierten Universitäten erleben und erleiden. Sie kann zeigen, wie im Namen betriebswirtschaftlicher Prinzipien Sprache und Verhalten diszipliniert und neu geregelt werden. Doch wie werden Menschen dazu gebracht, sich als Humankapitalisten zu verhalten,

und zwar selbst dann, wenn ein solches Verhalten für sie wegen des Mangels an Kapital und Kaufkraft irrational ist? Mit regierungstaktischen Verführungskünsten allein lässt sich dies kaum bewerkstelligen; es ist die ungleiche Verteilung ökonomischer Ressourcen, die den Betroffenen entweder keine andere Wahl lässt, als mitzuspielen, oder ihnen doch zumindest den Ausstieg aus dem Spiel als unratsam erscheinen lässt. Dass das Projekt des Neoliberalismus, verstanden als Regierungskunst, in der Regulation der Gesellschaft durch Markt und Wettbewerb besteht (Foucault 2004b: 152), ist unbestritten. Wer jedoch wissen will, weshalb dem Kapitalismus trotz verlustreicher Krisen, wachsender Wohlstandsdisparitäten und ungleicher Verteilung von Entwicklungschancen nicht stärkerer Widerstand erwächst, wird auf einen Machtbegriff zurückgreifen müssen, der komplexer ist als derjenige, mit dem die „Gouvernementalitäts-Studien“ operieren.

Wenn Foucault in einem seiner letzten Interviews (Foucault 1994 IV: 708-729/875-902; *Die Ethik der Sorge um sich als Praxis der Freiheit* 1984) zwischen Herrschaft und Macht unterscheidet, so ist das selbstkritisch zu verstehen. Er habe, so räumt er ein, in seinen früheren Arbeiten keine hinreichend klare Vorstellung von Macht gehabt. Menschliche Beziehungen sind zu einem guten Teil Machtbeziehungen, die beweglich bleiben und von den Akteuren fortwährend verändert werden. Es ist jedoch stets möglich, dass einige Akteure diese strategischen Spiele mittels ökonomischer, politischer oder militärischer Instrumente blockieren. Werden Machtbeziehungen starr und irreversibel, so ist von Herrschaft zu reden; diese kann von Institutionen, Regierungen, Klassen oder Individuen ausgeübt werden. Der Kampf gegen Herrschaft zielt somit auf die Verflüssigung der Machtbeziehungen. Diese setzen die Freiheit der Akteure voraus, und sei es bloß die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, um einem Befehl nicht gehorchen zu müssen. Daher ist die Möglichkeit des Widerstands in Machtbeziehungen stets notwendig gegeben. Macht anwenden heißt versuchen, das Verhalten eines Anderen zu lenken, wobei der Andere frei ist, sich dem Spiel zu verweigern oder seinerseits zu versuchen, das Verhalten seines Gegners zu lenken. Es kann sich dabei durchaus um ein lustvolles Spiel handeln; Foucault verweist zur Illustration seiner These vorwiegend auf sexuelle Beziehungen. Zwischen Macht und Herrschaft gibt es ihm zufolge schließlich noch eine weitere Ebene, jene der Regierungstechniken. Gouvernentalität meint jetzt nicht mehr wie in den Vorlesungen ausschließlich die Ausübung politischer Souveränität, sondern ebenso privates Regieren. Sie setzt, wie Foucault meint, die Beziehung des Individuums zu sich selbst voraus; die Beziehung zu sich selbst und zu anderen ist für ihn offensichtlich gleichbedeutend mit Freiheit. Es sind folglich stets freie Menschen, die regieren und regiert werden. Wird hingegen Macht als politische Institution begriffen, so kann, wie Foucault meint, das Individuum nur als Rechtssubjekt in Betracht kommen, und als solches ist es nicht frei.

Einen Ausweg aus den machttheoretischen Aporien vermögen diese Ausführungen nicht zu weisen. Macht und Herrschaft werden als Aggregatzustände verstanden: Im ersten Fall sind Beziehungen flüssig, im zweiten starr. Doch dies sind selbstredend Abstraktionen von beschränkter Aussagekraft. Es wäre absurd, den Begriff der Herrschaft für Situationen zu reservieren, die den Unterworfenen sogar der „Widerstandschance“ des Selbstmords berauben. Tatsächlich handelt es sich, wie Foucault zugesteht, um graduelle Unterschiede. Im Hinblick auf Herrschaft sowie „extreme“ Formen von Machtausübung spricht er zwar von Asymmetrie und Ungleichgewicht, bei der Beschreibung von Machtbeziehungen als strategischen Spielen zwischen Freiheiten ist davon aber nicht mehr die Rede. Hier scheint es sich um eine ideale Welt zu handeln, in der alle Akteure mit gleichen Chancen ins Spiel einsteigen, gewinnen, verlieren oder auch wieder aussteigen können; die ungleiche Verteilung von militärischer Gewalt, ökonomischen Gütern, administrativer Macht, Rechten, psychischer Autonomie, Wissen kommt nicht in Betracht. Überdies ist nicht einsichtig, weshalb mit den gouvernementalen Technologien ein dritter Begriff eingeführt wird, beziehen sich diese doch einerseits genau wie Macht auf die strategischen Spiele zwischen freien Menschen, während andererseits ihre Analyse eben deshalb geboten ist, weil sich dank ihnen Herrschaft etablieren und erhalten kann. Die Zweideutigkeit des Begriffs kommt in einer anderen Definition zum Ausdruck, in der die Begegnung zwischen Herrschafts- und Selbsttechniken als Gouvernentalität („Kontrollmentalität“ in der deutschen Übersetzung) bezeichnet wird (Foucault 1994 IV: 785/969; *Technologien des Selbst* 1982; vgl. Marti 2002). Wird der Begriff der Gouvernentalität in diesem umfassenden Sinn verstanden, so ist es kaum mehr möglich, Selbst- von Fremdbestimmung zu unterscheiden.

Regieren, so eine weitere Definition, heißt den Aktionsbereich der Anderen strukturieren (Foucault 1994 IV: 237/280; *Subjekt und Macht* 1982). Unter Neoliberalismus lässt sich ein Regierungsprojekt verstehen, das Menschen im Sinne einer moralischen Disziplinierung „marktfähig“ macht und Versuche, alternative Lebenspläne zu verwirklichen, sanktioniert. Man kann natürlich auch den Markt als strategisches Spiel zwischen freien Menschen verstehen, die Nutzen maximieren und Kosten minimieren. Dass die Ausgangsbedingungen der Spieler aufgrund ihrer Kaufkraft ungleich sind, dass die moralische Disziplinierung hauptsächlich deshalb erfolgreich ist, weil sie mit Sanktionsandrohungen einhergeht, etwa mit der Androhung des Verlusts des Arbeitsplatzes, wird in neoliberalen Doktrinen ausgeblendet. Die Spieler sind frei, das Spiel mitzuspielen, nicht aber, die Spielregeln zu ändern, würden sie doch andernfalls den „höheren Nomos“ missachten. Wird hingegen unter Freiheit die Fähigkeit verstanden, die Spielregeln zwecks größerer Autonomie aller Spieler zu verändern, so ist, um ein klassisches Beispiel zu wählen, nicht bloß zu prüfen, wie Waren getauscht werden, sondern wie Produkte hergestellt und angeeignet



werden. Wie Marx (MEW 23: 189f) gezeigt hat, kann, wer bloß die Zirkulationssphäre ins Auge faßt, die realen Unfreiheiten in der Produktionssphäre nicht erkennen. Foucault hat mit der Analyse des Strafsystems ebenfalls eine dem Prinzip formaler Freiheit verpflichtete Gesellschaft mit ihrem Unterbau realer Unfreiheit konfrontiert; in der Analyse von Gouvernamentalitäten kommt dieser Unterbau kaum mehr ins Blickfeld.

Die Zweideutigkeit des Gouvernamentalitätsbegriffs erklärt vielleicht auch, weshalb Themen wie Widerstand und Befreiung im Spätwerk nur beiläufig erwähnt werden. Wenn Foucault 1971 von „Entsubjektivierung“ („désassujettissement“), von der Befreiung des Willens zur Macht spricht, so versteht er darunter politische und Klassenkämpfe (Foucault 1994 II: 226f/277; *Jenseits von Gut und Böse* 1971). In der Vorlesung von 1978 wird Widerstand dann jedoch nur unter dem Stichwort eines „Gegenverhaltens“ (contre-conduite) thematisiert. Wenn die pastorale Macht menschliches Verhalten zu führen beansprucht, so gibt es gegen sie auch Widerstände, die vom Willen geleitet sind, anders geführt zu werden. So ist die Reformation Ausdruck des Bedürfnisses nach einer anderen Art der Seelenführung. Foucault deutet freilich auch die Klubs in der Französischen Revolution und die Arbeiterräte in der Russischen Revolution als Manifestationen von Verhaltensaufständen (Foucault 2004a: 234/332). Muss man sich den Widerstand gegen den Neoliberalismus ebenfalls als einen Verhaltensaufstand vorstellen? Kann gar der Widerstand sich stets nur auf die Werte berufen, aus denen die bekämpfte Macht ihre Rechtfertigung bezieht, wie man aus Foucaults abschließenden Bemerkungen (2004a: 363f/509f) folgern muss?

So spannend diese Überlegungen sind, so fragwürdig ist die Reduktion von Macht und Widerstand auf Fragen der Verhaltensführung. Foucault spielt mit dem Doppelsinn des Wortes „conduite“ (Verhalten – Führung): Menschen verhalten sich, indem sie zwischen den gegebenen Möglichkeiten eine Wahl treffen, zugleich werden sie geführt, was stets mit Zwang verbunden ist. Wenn Foucault 1982 Macht mit Verhaltensführung (conduire des conduites) und mit Regierung gleichsetzt (Foucault 1994 IV: 237/280), betont er, sie könne nur über freie Subjekte ausgeübt werden. Problematisch ist diese Auffassung, weil die Doppeldeutigkeit des Subjektbegriffs – autonomes Handlungssubjekt und unterworfenen Subjekt – nun ausgeblendet wird, vor allem aber weil Freiheit mit der Möglichkeit gleichgesetzt wird, zwischen mehreren Verhaltensformen zu wählen. Es handelt sich hier um eine konventionelle Definition; eine anspruchsvollere Auffassung versteht unter Freiheit die Macht, nicht bloß unter vorgegebenen Möglichkeiten zu wählen, sondern das Feld der Handlungsmöglichkeiten zu erweitern (vgl. Elster 1987: 211-243). Ob Menschen frei sind, als Marktakteure zwischen verschiedenen Angeboten zu wählen, oder ob sie frei sind, die ungleichen Ausgangsbedingungen der Marktakteure zu korrigieren, ist nicht dasselbe. Foucault hat sich mit solchen Themen nicht

auseinandergesetzt; ihn haben, vor allem in den späten Schriften, Widerstandsformen interessiert, die auf die Verweigerung „inquisitorischer“ Identitätszuschreibungen staatlich-administrativer, wissenschaftlicher oder familiärer Art zielen und neue Formen der Subjektivität erfinden (Foucault 1994 IV: 225-232/273-280; *Subjekt und Macht* 1982). Angesichts des Zwangs der ökonomischen Verhältnisse fällt es dem homo oeconomicus in modernen Gesellschaften freilich nicht leicht, die aufgezwungene oder selbst gewählte Rolle des „unternehmerischen Selbst“ abzulegen. Die bloße Verweigerung der aufoktroierten Identität oder die Suche nach neuen Formen der Subjektivierung erhöhen seine Handlungsfähigkeit nicht (vgl. Langemeyer 2004). Eben deshalb ist die marxistische Auffassung, wonach die Förderung individueller Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung eine kollektive Praxis voraussetzt, die zwecks Erweiterung der Handlungsfreiheit die Veränderung der sozioökonomischen Verhältnisse anstrebt, nach wie vor aktuell.

Es ist in diesem Kontext schließlich daran zu erinnern, dass sich Foucault in seinen politischen Interventionen häufig an einer „etatistisch“ anmutenden Konzeption von Herrschaft und Widerstand orientiert. In einem 1977 publizierten Artikel (Foucault 1994 III: 362/469; *Wird Klaus Croissant ausgeliefert?*) postuliert er ein Recht der Regierten. Anders als die Menschen- und Bürgerrechte sei dieses theoretisch nicht fundiert, angesichts der Aufblähung staatlicher Regierungsmacht, ihrer Einmischung in die alltäglichen Angelegenheiten der Menschen aber elementar. Das Motiv nimmt Foucault in einer 1981 gehaltenen Rede (1994 IV: 707f/873-875; *Den Regierenden gegenüber: die Rechte der Menschen*) wieder auf. Als Regierte seien die Menschen weltweit solidarisch; sie hätten die Pflicht, sich gegen jeden Machtmißbrauch zu erheben und den Regierungen den Monopolanspruch auf politisches Handeln streitig zu machen. Beschränkt sich die Auseinandersetzung mit Macht und Freiheit auf das Verhältnis zwischen Regierenden und Regierten, werden entscheidende Dimensionen des modernen, vor allem marxistischen Freiheitsverständnisses ausgeblendet.

Erstaunlich ist, dass Foucault in diesen Stellungnahmen Rechte beansprucht, hält er doch das Denken in juristischen Kategorien generell für fragwürdig. Zwar müsse man, um die Disziplinarmacht zu bekämpfen, ein neues, antidisziplinäres, vom Souveränitätsprinzip befreites Recht erfinden, so regt er 1976 an (Foucault 1994 III: 189/249; *Vorlesung vom 14. Januar 1976*), verfolgt aber den Gedanken nicht weiter. Die Gleichsetzung juristischer Macht mit absolutistischer Herrschaft ist unhaltbar, und die Auseinandersetzung mit der ordoliberalen Rechtsstaatskonzeption wirkt, wie Petra Gehring schreibt, „geradezu provozierend oberflächlich“ (Gehring 2007: 176). Die von neoliberaler Seite geforderte Ordnungspolitik ist auf Gesetze angewiesen, welche Eigentums- und Vertragsrechte festlegen und wirtschaftspolitische Eingriffe verbieten, die einem anderen Zweck dienen als der Erhaltung des Ordnungsrahmens. Eine solche

Regierung wäre nicht möglich, könnte sie sich nicht zwecks Verteidigung ökonomischer Machtverhältnisse auf die „juridische Macht“ verlassen.

Marx hat in der Geschichte der ursprünglichen Akkumulation gezeigt, wie die Transformation des Rechtssystems durch die sozioökonomische Transformation erzwungen wird und dieser wiederum eine Legitimations- und Machtbasis verleiht. Kapitalistisches Privateigentum ist wirtschaftliche Verfügungsmacht, weil es zugleich garantiertes Recht ist. Man kann in modernen Gesellschaften nicht von Macht und Widerstand sprechen, ohne die Rechtsordnung wie auch die Kämpfe, die im Namen neuer Rechtsansprüche geführt werden, zu thematisieren. Transformationen des Rechtssystems ermöglichen die Neuverteilung von Macht; so zielen neoliberale Versuche, die Rechtsordnung neu zu definieren, auf die Erweiterung der Handlungsmöglichkeiten kapitalkräftiger Akteure und die Einschränkung jener der Nichtbesitzenden. Rechte können danach beurteilt werden, ob sie den Wettbewerb fördern oder verzerren, ob sie den Marktakteur stärken oder Marktmechanismen durchkreuzen. Sie werden in neoliberal orientierten Rechtstheorien daraufhin untersucht, ob sie auf „natürliche“ Weise entstanden, Ausdruck einer sich selbst regulierenden „Privatrechtsgesellschaft“ (vgl. Böhm 1980; Ladeur 2006) sind, oder ob sie auf individuellen Rechtsansprüchen gründen und als Willensbekundungen einer politischen Institution den Prozess spontaner gesellschaftlicher „Selbstorganisation“ stören, was in dieser Sichtweise bei der Garantie gleicher Selbst- und Mitbestimmungschancen im politischen und ökonomischen Bereich der Fall ist. Auch in den sozialen Konflikten der Gegenwart geht es somit um „Recht wider Recht“; Marx umschreibt mit diesem Begriff Konflikte, in denen die gegensätzlichen Ansprüche von Käufern und Verkäufern von Arbeitskraft aufeinander stoßen (MEW 23: 249). Hier könnte ein neues Forschungsprogramm ansetzen, das sich von Marx wie von Foucault inspirieren lässt, ohne die Eindimensionalität des Gouvernementalitätsmodell zu übernehmen. Ein solches Programm kann nicht darauf verzichten, die in den analytischen Machttheorien intensiv diskutierten Probleme der Machtressourcen beziehungsweise der potentiellen Macht wieder in die Untersuchung einzubeziehen; zu diesen Ressourcen gehört nach wie vor die private Verfügungsmacht über ökonomische Mittel.

## Literatur

- Böhm, Franz (1980): Privatrechtsgesellschaft und Marktwirtschaft (EA 1966), in ders.: *Freiheit und Ordnung in der Marktwirtschaft*, hg. von E.-J. Mestmäcker, Baden-Baden, 105-168.
- Elster, Jon (1987): *Subversion der Rationalität*, Frankfurt / New York.
- Foucault, Michel (1976): *La volonté de savoir*, Paris (deutsch: *Sexualität und Wahrheit*, Frankfurt/M 1977).
- Foucault, Michel (1994): *Dits et écrits I-IV. 1954-1988*, édition établie sous la direction de D. Defert et F. Ewald, Paris (deutsch: *Schriften in vier Bänden*, Frankfurt/M 2001-2005).
- Foucault, Michel (2004a): *Sécurité, territoire, population. Cours au Collège de France, 1977-1978*, Paris (deutsch: *Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung*, Frankfurt/M).

- Foucault, Michel (2004b): *Naissance de la biopolitique. Cours au Collège de France, 1978-1979*, Paris (deutsch: *Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik*, Frankfurt/M).
- Gehring, Petra (2007): Foucaults „juridischer“ Machttyp, die Geschichte der Gouvernementalität und die Frage nach Foucaults Rechtstheorie, in: Susanne Krasmann, Michael Volkmer (Hg.) (2007): *Michel Foucaults „Geschichte der Gouvernementalität“ in den Sozialwissenschaften*, Bielefeld, 157-179.
- Jessop, Bob (2007): *Kapitalismus, Regulation, Staat*, Hamburg.
- Haugaard, Mark (ed.): (2002): *Power. A Reader*, Mancheste.
- Hayek, Friedrich A. von, (1994): *Freiburger Studien* (EA 1969), Tübingen.
- Hayek, Friedrich A. von, (2003): *Recht, Gesetz und Freiheit*, Gesammelte Schriften in deutscher Sprache B 4 (EA 1973-1979), Tübingen.
- Hayek, Friedrich A. von, (2005): *Die Verfassung der Freiheit*, Gesammelte Schriften in deutscher Sprache B 3 (EA 1960), Tübingen.
- Ladeur, Karl-Heinz (2006): *Der Staat gegen die Gesellschaft. Zur Verteidigung der „Privatrechtsgesellschaft“*, Tübingen.
- Langemeyer, Ines (2004): Subjektivität und kollektive Erfahrung, in: *Widerspruch* 46, Zürich, 65-78.
- Marti, Urs (2002): Techniques de soi, techniques de domination et pratiques identitaires dans la culture stalinienne, in: Brigitte Studer, Berthold Unfried, Irène Herrmann (éds.): *Parler de soi sous Staline*, Paris, 35-47.
- Marti, Urs (2007): Michel Foucault, Überwachen und Strafen, in: Manfred Brocker (Hg.): *Geschichte des Politischen Denkens*, Frankfurt/M, 682-696.
- Marx, Karl / Engels Friedrich (MEW): *Werke*, Berlin 1956 ff.
- Poulantzas, Nicos (1978): *L'Etat, le pouvoir, le socialisme*, Paris.
- Röpke, Wilhelm (1944): *Civitas Humana. Grundfragen der Gesellschafts- und Wirtschaftsreform*, Erlenbach-Zürich.
- Röpke, Wilhelm (1948): *Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart* (EA 1942): Erlenbach-Zürich.
- Röpke, Wilhelm (1950): *Ist die deutsche Wirtschaftspolitik richtig?* Stuttgart.
- Rüstow, Alexander (1953): Soziale Marktwirtschaft als Gegenprogramm gegen Kommunismus und Bolschewismus, in: Albert Hunold (Hg.): *Wirtschaft ohne Wunder*, Erlenbach-Zürich, 97-108.